



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von Gotteslestern und Vollsauffen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

fen/ vnd sonst alle vnzüchtige geberde vnd wort
te gantzlichen vnderlassen vnd vermiten wer-
den: Darzū dann an einem jeden ort/ beits in
Stetten vnd Dörffern/ vnser Beaupten ne-
ben dem Racht in Stetten vnd Vorfiehern in
Dörffern / etliche redliche Personen ordnen
sollen / die jedesmahls bey den Tenzen sein
vnd bleiben / vnd darauff gute achtung ge-
ben / das dieser vnser ordnung gelebt/ zur rech-
ter zeit ahngefangen vnd angehört / vnd
die überfarer den Beaupten angezeigt / vnd
von denselben in gebürliche straaff gezo-
gen werden.

Von Gottslestern vnd Vollsaußen.



Es auch in dieser letzten bösen
Welt vnder andern vielfaltigen
schweren Sünden vnd Lastern
die vnchristliche Gottslestung
vñ hochehrliche verunehrung
tes

des heiligen vnd theuren Namens Gottes/
 vnd der hochwirdigen Sacramenten vnsers
 Herren vnd Heilands Ihesu Christi / im
 schwang gehet: Dergleichen das vnzimblts
 che vollsauffen / mit übermestiger Blehischer
 vnd vnnatürlicher verschwendung der Edlen
 gaben/so Gott der Herr zu notwendiger dieses
 lebens auffenthaltung geschaffen hat / übers
 hande nimpt / Dardurch dann seine Göttliche
 Allmacht vmb so viel mehr zu billicher vngnad
 gereizt vnd verursacht wird / vns durch miß
 wachs vnd schmelierung der gaben / die zu vns
 derhaltung dieses zeitlichen lebens nötig / vnd
 sonst in andere weg / seinen gerechten zorn vor
 augen züstellen / vnd zur buß vnd besserung
 zübermahnen: So wollen wir das vnsere
 Prädicanten nicht allein das Volck vor diesen
 Fastern auß Gottes wort mit ernstlichem eif
 fer / wie sie züchun schuldig sein / treuslich ver
 warnen / Sondern auch hierauff neben den
 Senioren vnd Kirchen Vorsehern / jedes orts
 sonderliche achtung geben / vnd da sie jemand
 mit diesen Fastern kändlich behafftet sein ver
 mercken / also das sein Gottsestern vnd voll
 sauffen Statt oder Dorffrüchtig / vnd der
 Ee Christi

Christlichen gemein ergerlich wer/ als dann
denselbē in sonderheit vorfordern/ seiner schwe-
ren Sünden vnd Göttlichs zorns / damit er
sich vnd die ganze Gemein beladen thete / er-
innern/ mit ernstler bedrauwung / da er nicht
abstehen noch zur besserung sich begeben wür-
de / das er zum heiligen Nachmal des Herrn/
auch Geuatterschaften vnd andern Christli-
chen Ceremonien vnd Wercken nicht gelass-
sen / darzu so er übereilet vnd in solchem sünd-
lichen vnd ergerlichen wesen / auß diesem zeit-
lichen Leben abgefördert würde/ nicht Christ-
lich noch wie andere bußfertige fromme Chris-
ten zur Erden bestattet werden sollte.

Vnd ob diese zum ersten/andern/vñ dritten
mahl geschene verwarnung ohne frucht ab-
glenge/ sollen die Predicanten/ Seniores /vnd
Kirchen vorsteher/ vnsern Beaupten/ denen
wir auch vor sich selbst hierauff fleißige ach-
tung zugeben hiermit aufflegen vnd befehlen/
ein solche verderbte vnd ergerliche Person an-
zeigen: Die erstmals ein zimbliche Geltstraff
nach gelegenheit von derselben einfordern:
Zum andern mahl sie mit dem Thurn / auch
Wasser vnd Brodt ein zeitlang straffen: Ent-
lich

18

Nach aber da solchs alles nicht helfen will / der
Statt / Ampts / oder Lands / nach gelegenheit
der überfahung auff ein gewisse zeit verwiesen
sollen.

Von heimlichen ver- löbnußen vnd fleischlichen vermischungen.

Nach dem auch die heima-
liche verlöbnuße vnd fleischli-
che vermischungen weit in reis-
sen vnd überhandt nehmen / das
es schler vom jungen Volck daro-
für geachtet werden will / wann nur eins von
dem andern ein heimliche zusag vnd verweh-
nung der Ehe halber erlangt / oder sich mit eins
ander fleischlich vermischen / das darauß ein
Eheliche verbindungen erfolgen müsse: Solchs
aber nicht allein dem von Gott dem Allmech-
tigen eingesakten vnd gesegneten Ehestande

E e ij 38